

ANTRAG AUF BEFREIUNG VOM ANSCHLUSS AN DEN BIOBEHÄLTER**Verbrauchsstelle:**

Straße / HsNr.

Verbrauchsstellen-Nr.:

aus Abrechnung der StadtWerke Rösraht AöR

Eigentümer:

Vor- und Nachname

Postanschrift

Telefon / E-Mail

Hiermit erkläre ich, dass alle auf der veranlagten Verbrauchsstelle anfallenden organischen Küchen- und Gartenabfälle selbst kompostiert und verwertet werden (ausgenommen sind u.a. gekochte/ungekochte Speiseabfälle tierischer Herkunft wie Fleisch, Fisch, Knochen).

Ich bzw. die Bewohner der Verbrauchsstelle unterhalten dafür auf der oben bezeichneten Verbrauchsstelle einen ausreichend großen Kompostplatz. Die angefallenen kompostierbaren Abfälle werden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch Gerüche und Siedlungsungeziefer, Ratten oder streunende Haustiere behandelt.

Ich versichere ausdrücklich, dass keine selbst kompostierbaren Küchen- und Gartenabfälle über die Restmüllbehälter oder auf andere nicht erlaubte Weise entsorgt werden. Mir ist bekannt, dass Beauftragte der StadtWerke Rösraht AöR jederzeit berechtigt sind, die Einhaltung der abfallrechtlichen Verpflichtung der Verbrauchsstelle zu überprüfen. Danach können Verstöße gegen die Trennpflicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen:

Größe des Gartens (unbefestigte Fläche) in Quadratmeter:

davon Fläche des Rasens:

Art, Anzahl und Größe der Kompostanlage:

Die Hinweise auf der Rückseite habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort und Datum

Unterschrift des/der Eigentümer/s

HINWEISE ZUM ANTRAG AUF BEFREIUNG VOM ANSCHLUSS AN DIE BIOTONNE

1. Antragsberechtigt sind grundsätzlich nur die Grundstückseigentümer sowie Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentümergeetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Mieter müssen sich mit ihrem Vermieter verständigen, sofern von diesem ein entsprechender Antrag gestellt werden soll.

2. Die selbst kompostierbaren organischen Küchen- und Gartenabfälle im Sinne dieses Antrages sind insbesondere folgende Abfälle:

Aus dem Haushalt z.B.:

Obst- und Gemüsereste, verdorbene Nahrungsmittel (vor dem Kochen oder Garen), Brotreste, Eierschalen, Tee- und Kaffeesatz mit Filterpapier, kleine Mengen (unbehandelte) Zitrusfruchtschalen, unbedruckte Papierküchentücher, Schnittblumen, Topfpflanzen incl. Erde, verdorbenes Heu, Stroh, Sägespäne, Holzwolle, Haare.

Aus dem Garten z.B.:

Rasen- und Heckenschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub und Nadeln, Wildkräuter („Unkraut“), Fallobst, Reste von Zier- und Nutzpflanzen, Kleintierstreu.

3. **Keinesfalls auf den Kompost gehören:** Gekochte und ungekochte Speisereste tierischer Herkunft wie Fleisch, Fisch, Knochen, Fischgräten, behandelte Zitrusfruchtschalen, Obst- und Gemüsereste, die mit Konservierungsstoffen behandelt wurden, Öl- oder Farbreste, gefüllte Staubsaugerbeutel, Pflanzenschutzmittel, Steine oder Bauschutt, Metalle, Plastik, Kunststoff.
4. Mit der Befreiung von der Biotonne besteht die Verpflichtung, diese Abfälle konsequent selbst zu kompostieren und vollständig auf dem eigenen Grundstück schadlos zu verwerten. Die selbst kompostierbaren Küchen- und Gartenabfälle dürfen weder über den Restmüll, noch über die Wertstoffsammlung (z.B. für Papier, Glas, Verpackungen) entsorgt werden.
5. Mit der Befreiung von der Biotonne erhält der Antragsteller eine ermäßigte Benutzungsgebühr für die Eigenkompostierung. Die Benutzungsgebühren finden Sie in unserer derzeit gültigen Abfallgebührensatzung und auf unserer Internetseite www.stadtwerke-roesrath.de.
6. Die StadtWerke Rösrath AöR können die Befreiung jederzeit widerrufen, insbesondere wenn die übernommenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden. In diesem Fall wird die Biotonne zugeteilt und der Gebührenabschlag entfällt.